



Gemeinderat
Dorfstrasse 11
6173 Flühi
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60 / F 041 489 60 69
gemeindevverwaltung@fluehli.lu.ch



GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG
ENTLEBUCH LUZERN

Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)

vom 20. November 2017

Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)

vom 20. November 2017

Die Einwohnergemeinde Flühli erlässt gestützt auf Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung vom 20. November 2017 folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

Lit. Bereich	Grundzüge der Regelung
a. Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat ist gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz (SRL 370) für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die zuständige Stelle der Gemeinde. Er regelt die Einzelheiten (Gemeindeführungsstab etc.) in einer Verordnung.
b. Feuerwehr	Der Gemeinderat regelt das Feuerwehrwesen in einer Verordnung. Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, regelt das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740). Die Gebühren für verrechenbare Einsätze richten sich unter Berücksichtigung von Absatz 3 nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
c. Datenschutz	Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kantonalen Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten richten sich unter Berücksichtigung von Absatz 3 nach den allgemeinen Gebühren und Auslagen gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687).
d. Musikschule	Der Gemeinderat regelt das Musikschulwesen in einer Verordnung und fördert das Musizieren und Singen für Kinder und Jugendliche. Die Gemeinde kann sich für die Organisation der Musikschule mit anderen Gemeinden zusammen-

schliessen. Für den Unterricht an der Musikschule werden unter Berücksichtigung von Absatz 3 jährlich Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Sparte (Elementar- oder Instrumentalunterricht), nach der Art (Einzel- oder Partnerunterricht) sowie die Dauer des Unterrichtes. Für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene bestehen unterschiedliche Ansätze, wobei Erwachsene i.d.R. kostendeckende Gebühren zu entrichten haben.

- e. Personal- und Besoldungsrecht Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
- f. Viehschau- und Marktwesen Der Gemeinderat regelt die Benutzung des öffentlichen Grundes bei Viehschauen und für das Marktwesen in einer Verordnung.
- g. Benutzung kommunaler Infrastrukturen Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Infrastrukturen (z. B. Schulanlagen, Turnhallen, Aussenanlagen, Probelokalitäten, Jugendlokale, Parkplätze, öffentliche Plätze, alter Turnplatz Flühli, Lagerunterkunft Schulhaus Sörenberg, etc.) in einer Verordnung.

³ Bei Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen kann der Gemeinderat in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Gebührenhöhe kann er weitere sachliche Interessen der Gemeinde berücksichtigen (z.B. einheimische oder auswärtige Benutzer, öffentliches Interesse, Gemeinnützigkeit, Kultur-, Vereins- und Sportförderung, Art- und Umfang eines Einsatzes, Nachbarnhilfe, etc.). Er kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

⁴ Solange noch keine gesetzesvertretende Verordnung erlassen wird, hat das bisherige Reglement seine uneingeschränkte Gültigkeit. Mit der In-Kraft-Setzung einer gesetzesvertretenden Verordnung gilt das bisherige Reglement auf diesen Zeitpunkt hin als aufgehoben.

⁵ Weitere Delegationsbestimmungen in der Gemeindeordnung oder in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

² Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. November 2017.

Flühli, 20. November 2017



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Sabine Wermelinger

S. Wermelinger

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng

G. Küng